

Aufnahmebedingungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

Aufnahmeverfahrensverordnung gem. SCHOG § 40 Abs. 3

Die **Gewichtung** entspricht der Reihenfolge der Aufzählung:

- 1) Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung für eine AHS-Oberstufe - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Notendurchschnitts
- 2) Geschwisterkinder an der Schule (würden bei gleicher Eignung gem. 1) eine „vorrangige“ Behandlung bedeuten)
- 3) Wohnortnähe Schule (würden bei gleicher Eignung gem. 1) und 2) eine „vorrangige“ Behandlung bedeuten)

Ad 1) Aufnahmevoraussetzungen:

- a) Schüler*innen der AHS Unterstufe mit erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe (Ausnahme LATEIN) erfüllen die Aufnahmebedingungen
- b) Schüler*innen aus MS und PTL mit erfolgreichem Abschluss der 8. (bzw. 9) Schulstufe.

Eingangsschule	Aufnahme an die Oberstufe der AHS	Aufnahmsprüfung
AHS	Bei positivem Abschluss der 8. Schulstufe	keine AP
MS	„ Standard AHS “ in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (D, M, E) mind. GENÜGEND, oder „ Standard “ in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (D, M, E) mind. GUT	keine AP
	„ Standard “: In einem od. mehreren der leistungsdiff. Gegenständen (D, M, E) BEFRIEDIGEND od. GENÜGEND	AP in den entsprechenden Gegenständen (D, M, E)
PTS	„ Höheres Leistungsniveau “: In allen leistungsdifferenzierten Gegenständen (D, M, E) erfolgreich abgeschlossen Oder „ Tieferes Leistungsniveau “: In D, M, E mind. GUT	Keine AP
	„ Niedrigeres Leistungsniveau “: In D, M, E BEFRIEDIGEND od. GENÜGEND bzw. in einem od. mehreren der übrigen Pflichtgegenstände GENÜGEND	AP in allen entsprechenden Gegenständen

Eine AP ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der /die Schüler(in) bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.